

Merkblatt:

«Verkehrerschliessung Grundstückzufahrten»

[Grundlagen: Schweizer Norm SN 640'050 «Grundstückzufahrten», SN 640'273a «Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene», Verkehrssicherheitsverordnung (VSiV) und Strassenabstandsverordnung (StraAV) des Kantons Zürich]

Merkblatt erstellt im April 2013 / überarbeitet im April 2014/ überarbeitet Februar 2016

1. Allgemein

Das vorliegende Merkblatt ist eine Projektierungshilfe für Bauherren und Planer wie sie ihre Grundstückzufahrt (= private Ein- und Ausfahrt zu den Auto-Parkplätzen) auszugestalten haben. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, eine Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Um ihr Baugesuch effizient beurteilen zu können, bitten wir Sie die Sichtverhältnisse und allfällige Gefälle bei den Zufahrten in den Baugesuchunterlagen planerisch darzustellen bzw. anzugeben.

Wenn Sie mit den Hilfestellungen in diesem Merkblattes nicht klar kommen, empfehlen wir Ihnen den Beizug einer externen Fachperson (Verkehringenieurs oder Verkehrsplaners). Nutzen Sie diese Möglichkeit der verkehrstechnischen Beratung und des Supports – insbesondere bei Grundstücksanbindungen über 40 Autoabstellplätzen und bei Problemen bezüglich der Verkehrssicherheit (z.B. Nichteinhaltung der Sichtweite). Hierbei sei auch auf das Angebot „[Impuls Mobilität](#)“ des Kantons Zürich verwiesen, welches kostenlose Basisberatungen anbietet.

2. Abgrenzung

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf Grundstücke mit Anbindung von bis zu 40 Autoabstellplätzen. Für Grundstücke mit grösserem Auto-Verkehrsaufkommen und für die Erschliessung von Veloparkierungsanlagen sind die SN 640'284 «Leistungsfähigkeit von Parkierungsanlagen», SN 640'292a «Gestaltung und Ausrüstung der Parkierungsanlagen» sowie die SN 640'066 «Projektierung von Veloparkierungsanlagen» beizuziehen.

3. Grundsätze der Grundstücksanbindungen ans öffentliche Strassennetz

- Die Anbindung hat über die hierarchisch tiefst klassierte Strasse zu erfolgen (gemäss kommunalen Richtplänen «[Link: Verkehrsplan 2 Strassen](#)» und «[Link: Verkehrsplan 3 Radrouten](#)»)
- Grundstückzufahrten an Hauptverkehrsstrassen (übergeordnete Strasse) sind grundsätzlich nicht zulässig. Wenn eine rückwärtige Erschliessung (auf eine untergeordnete

Strasse) nicht möglich ist, kann ausnahmsweise die Anbindung an die Hauptverkehrsstrasse erfolgen. Das Ein- und Ausfahren ist dann in jedem Fall nur in Fahrtrichtung vorwärts erlaubt – d.h. eine Wendemöglichkeit auf dem Grundstück muss gewährleistet sein. Es sind geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um den Verkehrsfluss auf dem übergeordneten Strassennetz möglichst wenig zu behindern (z.B. nur rechts ein- und ausfahren).

- Nebeneinanderliegende Grundstückzufahrten (auch mehrerer Grundstücke) sind soweit möglich zusammenzufassen. Dies gilt insbesondere bei wichtigen Strassen und Velowegen.
- Grundstückzufahrten sind unerwünscht bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und in Knotenbereichen.

4. Bestimmung des Grundstückzufahrt-Typs A, B oder C

Es werden drei Typen von Grundstückzufahrten A, B und C festgelegt. Sie unterscheiden sich in den geometrischen und betrieblichen Anforderungen. Mit der nachfolgenden Tabelle können Sie für ihre Grundstückzufahrt den Typ bestimmen. In Kapitel 5 sind die Anforderungen an die drei Grundstückzufahrt-Typen zu finden.

Verbindung zwischen Grundstück und Strassentyp mit Zahl der angebotenen Autoabstellplätze	Strassen-Typ		
	Zufahrtsweg und Erschliessungsstrasse <i>(übrige Strassen, wie z.B. Tempo-30 Zonen, Begegnungszonen, untergeordnete Strassen)</i>	Sammelstrasse <i>(kommunal klassierte Strasse → siehe Richtplan «Link: Verkehrsplan 2 Strassen»)</i>	Hauptverkehrsstrasse <i>(regionale und kantonale Staatsstrasse → siehe Richtplan «Link: Verkehrsplan 2 Strassen»)</i>
▪ Einzelner Abstellplatz (bis 2 Autoabstellplätze)	A	A	B
▪ Bis 15 Autoabstellplätze	A	A / B	C
▪ 15 bis 40 Autoabstellplätze	A / B	B	C

¹⁾ Ob der Ausfahrts-Typ A oder B gewählt wird muss fallweise entschieden werden. Dies ist abhängig von der Verkehrsbelastung der Erschliessungsstrasse bzw. Sammelstrasse, Funktion der Strasse für alle Verkehrsträger (z.B. ÖV-Linie, wichtige Veloroute) und des Verkehrsaufkommens, welche durch die Anzahl Parkplätze verursacht werden. Für eine Erschliessungsstrasse kann in der Regel der Ausfahrts-Typ A, für eine Sammelstrasse muss in der Regel Ausfahrts-Typ B gewählt werden. Abweichungen sind von der Gesuchstellerin zu begründen.

5. Richtwerte für die Gestaltung der Grundstückzufahrten

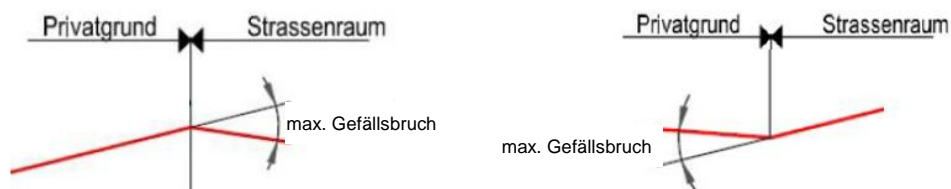
In der nachfolgenden Tabelle sind für die drei Typen von Grundstückszufahrten A, B und C die wichtigsten geometrischen und betrieblichen Anforderungen zusammengestellt.

Grundstückzufahrten	Typ A	Typ B	Typ C
Kriterien			
Aus- und Einfahren nur vorwärts	nein ¹⁾	ja	ja
Kreuzen im Einmündungsbereich mit Gegenverkehr	nein	ja	ja
Breite der Grundstückzufahrt			
- mit Gegenrichtungsverkehr	3.0 m	5.0 m	5.5 m
- mit Einrichtungsverkehr	3.0 m	3.0 m	3.5 m
Minimaler Einlenkerradius bezüglich Fahrbahnrand	Befahrbarkeit	3.0 m	5.0 m
Maximale Längsneigung innerhalb von 6 m ab Strassenrand	+ 10% ²⁾ - 8% ²⁾	± 5%	± 5%
Maximaler Gefällsbruch ³⁾ am Strassenrand ohne Vertikalausrundung	8%	6%	6%

¹⁾ Wenn die Grundstückzufahrt an wichtige Radstreifen bzw. Radwegen anschliesst (= regionale Klassierung → gemäss Richtplan «[Link: Verkehrsplan 2; Radrouten](#)») sind Rückwärtseinfahrten/-ausfahrten wenn immer möglich zu verhindern.

²⁾ Vorzeichen: Positiv = Gefälle beim Ausfahren / Negativ = Steigung beim Ausfahren

³⁾ Definition Gefällsbruch

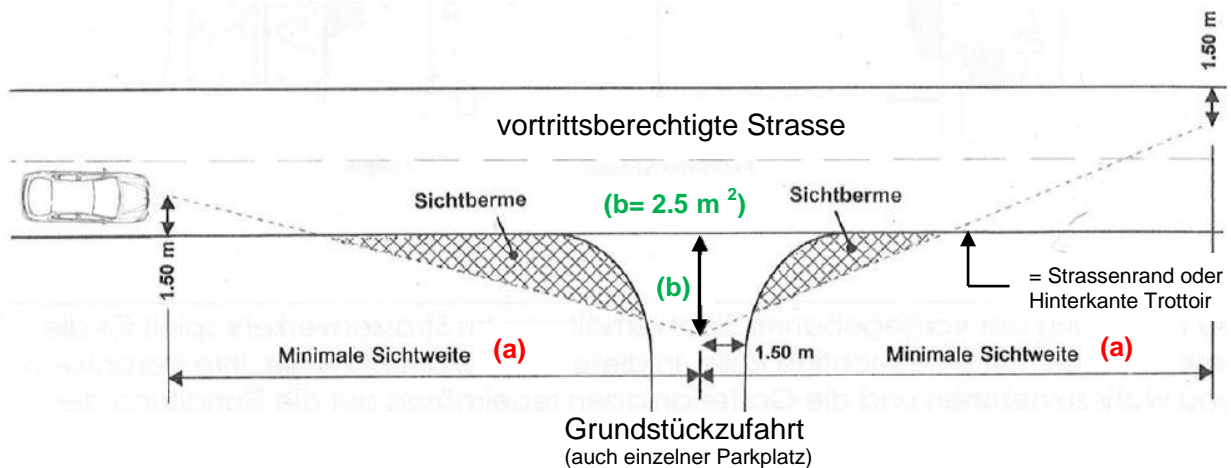


6. Sichtweiten bei den Grundstückzufahrten

Bei den Sichtweiten werden zwei Fälle unterschieden: «Sichtweite Strasse» und «Sichtweite Trottoir». Die Sichtweiten bei Strassen mit Trottoiren müssen überlagert werden. Das heisst, es müssen beide Anforderungen sowohl bezüglich Sicht auf Strasse sowie auf das Trottoir eingehalten werden.

6.1 Sichtweite Strasse

Beim Ausfahren haben die Sichtweiten (= a) im Abstand von 2.5 m (= b) ab Fahrbahnrand gemessen den minimalen Anforderungen zu genügen. Generell sind die Sichtzonen (Sichtbermen) zwischen 0.6 m und 3.0 m freizuhalten (keine Sicht behindernden Pflanzen, Einfriedungen, Böschungen, Entsorgungseinrichtungen, Bauten oder sonstige Anlagen).¹



Erforderliche Knotensichtweiten entsprechend der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf der vortrittsberechtigten Strasse (Innerorts)

signalisierte Geschwindigkeit	20 km/h	30 km/h	40 km/h	50 km/h	60 km/h
minimale Sichtweite (a)	10 – 15 m ³⁾	20 m 25 m ⁴⁾	35 m	50 m	70 m

¹⁾ In Ausnahmefällen kann die Sichtberme auf 0.8 m bis 3.0 m verkleinert werden.

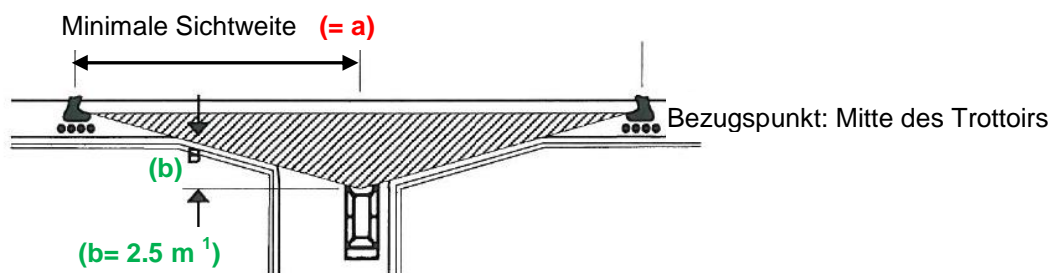
²⁾ In Ausnahmefällen kann die Beobachtungsdistanz (= b) auf 1.5 m reduziert werden (z.B. in untergeordnete Strassen in Quartiererhaltungszonen). Abweichungen sind von einer Fachperson fallspezifisch zu begründen.

³⁾ In der Regel ist eine minimale Sichtweite von 15 m anzustreben. Eine Sichtweite von 10 m darf aber in jedem Fall nicht unterschritten werden.

⁴⁾ Bei kommunal klassierten Tempo-30 Zonen gilt eine erhöhte Sichtweite von 25 m (z.B. Rychen-, Schützen-, Bachtel-, Feld-, Wieshof-, Schützenstrasse) → siehe Richtplan «[Link: Verkehrsplan 2 Strassen](#)»

6.2 Sichtweite Trottoir

Beim Ausfahren haben die Sichtweiten (= a) im Abstand von 2.5 m (= b) ab Hinterkante Trottoir gemessen den minimalen Anforderungen zu genügen. Die Sichtzonen (Sichtbermen) sind zwischen 0.6 m und 3.0 m freizuhalten (keine Sicht behindernden Pflanzen, Einfriedungen, Böschungen, Entsorgungseinrichtungen, Bauten oder sonstige Anlagen).



Erforderliche Knotensichtweiten entsprechend der Längsneigung des Trottoirs

Längsneigung	< 3%	3% bis 5%	> 5%
minimale Sichtweite (a)	10 - 15 m ²⁾	20 m	Einzelfall Beurteilung

¹⁾ In Ausnahmefällen kann die Beobachtungsdistanz (= b) auf 1.5 m reduziert werden (z.B. in untergeordnete Strassen in Quartiererhaltungszonen). Abweichungen sind von einer Fachperson fallspezifisch zu begründen.

²⁾ In der Regel ist eine minimale Sichtweite von 15 m anzustreben. Eine Sichtweite von 10 m darf aber in jedem Fall nicht unterschritten werden.

Weitere Details über die Sichtanforderungen können der SN 640'273a «Sichtweiten Knoten in einer Ebene» und SN 640'060 «Leichter Zweiradverkehr» entnommen werden.

7. Vorplätze von Garagen

Vorplätze von Garagen müssen aus betrieblichen Gründen (keine Behinderungen auf der Strasse) min. 5.5 m lang sein (gemäss Planungs- und Baugesetz § 266). Entsprechend müssen auch Einfriedungen von Grundstückzufahrten - analog den Garagenvorplätzen - einen minimalen Strassenabstand von 5.5 m aufweisen. Automatische Zufahrtstore können bei Zufahrtswegen und Erschliessungsstrassen mit sehr geringem Verkehrsaufkommen (Auto, Velo, Fussgänger) erwogen werden - jedoch sind auch hier die Sichtbedingungen beim Ausfahren massgebendes Kriterium.

Beispiel:



*Abbildung: Garage mit Strassenabstand 5.5 m
(Auch bei Einfriedungen ist der Strassenabstand von 5.5 m einzuhalten.)*